



Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband

Antrag auf Zahlung einer Anerkennungsprämie im Rahmen des Lerchenfensterförderprogramms



Hegering: Jahr: _ _ _ _

Revier:

Jagdausübungsberechtigter:

Telefon: E-Mail:

Landwirt mit Anschrift:

.....

beantragt nachstehend aufgeführte Maßnahme/n und bestätigt an Eides statt, dass er für diese Maßnahme/n keine weitere Förderung erhält:

Gemarkung:

01.07.2010

FLIK-Nummer	Flur	Flurstück	Nutzungs-code	Flächengröße (ha)	Anzahl Fenster

Gesamtbetrag:

Anzahl Fenster

.....

Datum

Handzeichen **Antragsteller**

Genehmigt: ja nein

Fertigstellungsabnahme

Der Förderbetrag soll gezahlt werden:

Per Scheck

Per Überweisung

.....
Kontonummer

.....
Bankleitzahl

.....
Bank

Name, wenn nicht Landwirt:

Vom Hegering-Vorstand hat (Name:) die Abschlussabnahme vorgenommen. Es wird an Eides statt bestätigt, dass die Maßnahme/n nach den LJN Richtlinien durchgeführt wurde/n.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hegefonds der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Budgets nach dem zeitlichen Eingang der Anträge beim Vorsitzenden der Jägerschaft. Die Jägerschaft Verden übernimmt die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen. Der Landkreis und die LjN können stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

Lerchenfenster:

Die „**Lerchenfenster**“ wurden von Landwirten und Naturschützern in England entwickelt. Sie sollen im Wintergetreideacker (nicht im Getreideacker der z.B für Biogasanlagen vor dem 16. Juli abgeerntet wird) als künstliche Fehlstellen Bodenbrütern geeignete Brut- und Aufenthaltsplätze bieten. Sie können einfach durch gezieltes Anheben der Sämaschine bei der **Wintergetreideaussaat** angelegt werden. Auch nach der Einsaat ist eine mechanische Anlage, z.B. durch grubbern, bis Ende Dezember möglich. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **zwei bis drei Fenster/ha** von jeweils mindestens **20m²** Größe,
- die Förderungshöchstgrenze liegt bei **100 Lerchenfenster je Betrieb**,
- möglichst großen Abstand zu den Fahrgassen halten (diese werden von Fressfeinden wie Fuchs oder Katze als Wege genutzt),
- mindestens 25 m vom Feldrand sowie 50 m von Straßen, Hecken und Greifvogelansitzen entfernt,
- nach der Anlage kann das Lerchenfenster wie der restliche Schlag bewirtschaftet werden.

Das ist einfach und betrifft nur 40 von 10.000 m². Aber es verdreifacht den Bruterfolg der Lerchen im Wintergetreide! Für die Ertragsminderung werden die teilnehmenden Landwirte mit **mindestens 5 €/Fenster** aus dem Verdener Hegefonds entschädigt. *Abhängig von der Anzahl Lerchenfenster die im Landkreis Verden angelegt werden und der Fördersumme die wir von der LjN bekommen, kann die Förderung auf bis zu 10 €/Fenster angehoben werden.

Laut Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium beeinträchtigt die Anlage von Lerchenfenstern nicht die Beihilfefähigkeit von Antragsflächen. Die teilnehmenden Landwirte sollten bei der Abgabe des nächsten Flächenprämienantrags auf die Teilnahme am Lerchenfensterprogramm hinweisen.

Verfahren:

Achtung: Dieses Programm läuft über den Jahreswechsel.

Der Jagdausübungsberechtigte vereinbart mit dem Landwirt rechtzeitig, welche Flächen in das Programm einbezogen werden sollen und beantragt (mit Formblatt der Jägerschaft des Landkreises Verden) bis spätestens 15. November die Maßnahme. Die Jägerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ob diese Maßnahme finanziell unterstützt wird. Bis spätestens 31. Dezember bestätigt (mit Formblatt) der zuständige Hegeringleiter auf Initiative des Antragsstellers die ordnungsgemäße Durchführung bei der Kreisjägerschaft. Die Kreisjägerschaft stellt alle Fertigstellungsberichte dieses Programms zusammen und reicht einen Antrag auf Überweisung des fälligen Betrages bei der LjN ein. Die Kreisjägerschaft überweist die fälligen Beträge nach Erhalt (Anfang der zweiten Jahreshälfte) an die berechtigten Landwirte.